



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer, ihre
Revisionsstellen und ihre
Rückversicherer

Kreisschreiben Nr.:	5.4
Inkrafttreten:	1. Juli 2016

Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2 / 13.000522
Unser Zeichen: PEO/PHE/MSM
Sachbearbeiter/in: Lch
Bern, 10. Juni 2016

Durchführung der ordentlichen Revision und Berichterstattung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Erläuterungen für den Revisionsauftrag, welcher vom Versicherer nach dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) an seine externe Revisionsstelle zu erteilen ist.

1 Vorwort

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) vom 26. September 2014 und die dazugehörige Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV; SR 832.121) vom 18. November 2015 sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung (SR 832.121.1) vom 25. November 2015 in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Vorgaben zur aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung. Der Kontenrahmen des BAG bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a KVAG und Artikel 53 Abs. 1 KVAV müssen sich alle sozialen Krankenversicherer jährlich einer ordentlichen Revision nach den Artikeln 727, 727b und 728 ff. des Obligationenrechtes (OR; SR 220) unterziehen.

Nebst den allgemein gültigen zivilrechtlichen Bestimmungen des OR über die Revision, bildet Artikel 24 Absatz 4 KVAG die gesetzliche Grundlage für den Bundesrat, ergänzende Vorschriften zu erlassen. Der Bundesrat hat diese Regelungskompetenz mit detaillierten Bestimmungen für die Revisionsstellen und deren Aufgaben wahrgenommen (Art. 24 – 27 KVAG; Art. 49 – 54 KVAV). In diesem Kreisschreiben werden die Anforderungen an den Revisionsauftrag und an die Berichterstattung der Revisionsstelle nach KVAG erläutert.

2 Externe Revisionsstelle

Art. 25 KVAG / Art. 52 KVAV

Das BAG weist dem Versicherer eine Revisionsstelle zu, falls seine Revisionsstelle den Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 2 KVAG nicht genügt und der Versicherer nicht bereit ist, eine den Anforderungen genügende Revisionsstelle von sich aus zu bezeichnen (vgl. Art. 52 Abs. 3 KVAV).

Die Krankenversicherer informieren das BAG unverzüglich schriftlich über jeden Wechsel der Revisionsstelle und / oder des leitenden Revisors.

3 Aufgaben und Kompetenzen der externen Revisionsstelle

Art. 26 KVAG / Art. 53 KVAV

Prüfungsgegenstand bilden sowohl der statutarische wie auch der aufsichtsrechtliche Jahresabschluss.

Der statutarische Abschluss kann entweder nach Swiss GAAP FER oder nach Swiss GAAP FER unter Einbezug der Konkretisierungen der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung erstellt werden.

Der aufsichtsrechtliche Abschluss geht von Swiss GAAP FER 41 aus, sieht jedoch in einigen Punkten Konkretisierungen vor. Der aufsichtsrechtliche Abschluss hat sich nach den Vorgaben des KVAG und der KVAV sowie der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung, inkl. Kontenrahmen im Anhang, zu richten. Die Dokumente sind unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00295/11931/index.html?lang=de>.

Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des KVAG, der KVAV und den Weisungen des BAG durch. Soweit diese Bestimmungen keine besonderen Vorschriften für die Versicherer enthalten, sind die Bestimmungen des OR anwendbar. Die ordentliche Revision beinhaltet gemäss Artikel 728a Absatz 1 Ziffer 3 OR ebenfalls die Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS).

Gemäss Artikel 23 KVAG haben die Versicherer ein wirksames internes Kontrollsystem zur Überwachung der Geschäftstätigkeit einzurichten, das der Grösse und Komplexität des Versicherers angepasst ist. Gemäss Artikel 53 Absatz 2 KVAV hat eine jährliche Prüfung der Wirksamkeit des IKS durch die Revisionsstelle zu erfolgen. Unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist von zwei Jahren müssen die Versicherer spätestens am 1.1.2018 über ein wirksames IKS verfügen (vgl. Beilage B, 2.4 zu diesem Kreisschreiben).

Die ordentliche Revision bei den Krankenversicherern erfolgt als Prüfung gemäss den aktuell gültigen Prüfungsstandards des Schweizerischen Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse). Fachbegriffe sind dort erläutert. Diese Prüfungsstandards sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen, statutarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Die aufsichtsrechtliche Prüfung umfasst die Datenerhebung zur definitiven Jahresrechnung im Erhebungsprogramm des BAG (ISAK). Die Prüfungshandlungen werden in Beilage A dieses Kreisschreibens beschrieben. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle können mit zusätzlichen Aufträgen erweitert werden (Art. 26 Abs. 2 KVAG).

Bestehen Zweifel an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung, so kann die Revisionsstelle nach Artikel 53 Absatz 3 KVAV vor Ort Zwischenrevisionen durchführen.

4 Berichte der externen Revisionsstelle

Art. 54 KVAV

Die folgenden Berichte sind dem BAG jeweils bis zum 30. April des Folgejahrs im Doppel, datiert und originalunterzeichnet, einzureichen:

- Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung
- Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat und an das BAG
- Bericht über den aufsichtsrechtlichen Jahresabschluss

Der Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung richtet sich nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER. Die Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung sind der Beilage A zu diesem Kreisschreiben zu entnehmen. Für den umfassenden Bericht hat das BAG formelle und materielle Mindestanforderungen festgelegt; diese finden sich in Beilage B zu diesem Kreisschreiben.

5 Meldepflicht der externen Revisionsstelle

Art. 27 KVAG

In den in Artikel 27 KVAG erwähnten Fällen ist auf eine unverzügliche Meldung der Revisionsstelle an das leitende Organ des Versicherers und an das BAG zu achten.

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben 5.4 vom 17. Dezember 2015 „Durchführung der ordentlichen Revision und Berichterstattung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG); Art. 86 bis und mit 88 KVV“. Es tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und gilt somit erstmals für Geschäftsjahre beginnend ab 1.1.2016.

Leiter Direktionsbereich Kranken-
und Unfallversicherung


Oliver Peters
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin


Helga Portmann

Beilage A zum Kreisschreiben 5.4 des BAG

Prüfung der Datenerhebungen zur aufsichtsrechtlichen definitiven Jahresrechnung (Bericht über den aufsichtsrechtlichen Jahresabschluss)

1 Einleitung

Dieser Anhang regelt die Anforderungen für die Aufsichtsprüfung der externen Revisionsstelle betreffend die Datenerhebungen zur aufsichtsrechtlichen definitiven Jahresrechnung, welche mittels des Erhebungstools des BAG der Aufsichtsbehörde zu liefern ist.

2 Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand der Aufsichtsprüfung bildet die Datenerhebung zur definitiven Jahresrechnung (ISAK), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Angaben zu den Kapitalanlagen und zur Prämienkorrektur.

3 Prüfungshandlungen und Berichterstattung an das BAG

Die Revisionsstelle prüft, ob die Datenerhebungen wahrheitsgetreu, korrekt und in Übereinstimmung mit Gesetz und Verordnung sowie der Verordnung des BAG über die Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung ausgefüllt wurden.

Der Bericht bestätigt insbesondere (positiv formulierte Prüfungsurteile):

- die Übereinstimmung von Bilanz und Gesamterfolgsrechnung mit der statutarischen Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Konkordanztafel (Darstellung der Unterschiede zwischen statutarischem und aufsichtsrechtlichem Jahresabschluss)
- die Einhaltung der konkretisierten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gemäss der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung
- die Richtigkeit der Angaben zu den Kapitalanlagen im Erhebungstool sowie im Anhang, welcher dem Erhebungstool beigelegt ist (EF KAP)
- die Einhaltung der Anlagevorschriften nach Artikel 19 ff. KVAV
- den korrekten Ausweis der Leistungen, der Prämien und des Risikoausgleichs auf die Kantone
- die Richtigkeit der Angaben zur Prämienkorrektur (Erhebungsformulare EF BAFU und EF PK)

Beilage B zum Kreisschreiben Nr. 5.4 des BAG

Mindestanforderungen an die Berichterstattung der externen Revisionsstelle an das BAG

1 Formelle Anforderungen an den umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle, welcher dem BAG einzureichen ist

1.1 Gliederung und Inhaltsverzeichnis

Der Bericht der externen Revisionsstelle ist im Sinn einer Mindestanforderung wie folgt zu gliedern und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen:

- Durchführung und Ergebnis der Prüfung
- Feststellungen zur Rechnungslegung
- Feststellungen zu einzelnen Positionen des geprüften Jahresabschlusses und spezialgesetzliche Prüfungen
- Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

1.2 Beilage des umfassenden Berichts

Die Beilage des umfassenden Berichts besteht mindestens aus folgenden Dokumenten:

- Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang gemäss Swiss GAAP FER)
- Wichtige Dokumente, auf welche im umfassenden Bericht verwiesen wird

2 Materielle Anforderungen an den umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle, welcher dem BAG einzureichen ist

Grundsätzlich gilt, dass positive Prüfungsergebnisse (d. h. die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens werden erfüllt) allgemein kommentiert und bestätigt werden können, negative Prüfungsergebnisse (d. h. die Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens werden nicht erfüllt) sind hingegen separat und detailliert aufzuführen, zu kommentieren sowie zu begründen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf innerhalb des umfassenden Berichts auf bereits erfolgte Aussagen oder auf andere Dokumente verwiesen werden.

2.1 Durchführung und Ergebnis der Prüfung

Der umfassende Bericht enthält mindestens folgende Angaben zur Revision:

Allgemeine Angaben

- Name des Krankenversicherers; Rechnungsjahr; Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten
- Datum, Namen und Unterschrift der Revisionsstelle

Durchführung der Prüfung

- Unabhängigkeit der Revisionsstelle, insbesondere mit Erläuterungen zu Dienstleistungen, die parallel zu gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen erbracht wurden sowie zu übrigen Sachverhalten, welche die Unabhängigkeit gefährden können
- Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde
- Übersicht über den Prüfungsansatz, die prüfungsbezogene Risikobeurteilung und die Abstüt-

- zung auf das interne Kontrollsystem sowie eine Darstellung der wesentlichen Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen
- besondere Schwerpunkte der Prüfung im Berichtsjahr
 - Darstellung der jährlich rotierenden Prüfungsschwerpunkte
 - Zusammenarbeit mit anderen Prüferinnen oder Prüfern, der internen Revision des geprüften Unternehmens und den externen Expertinnen oder Experten

Ergebnis der Prüfung

- Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR)
- Übersicht über korrigierte und nicht korrigierte Fehler in der Jahresrechnung, welche einzeln oder zusammengefasst wesentlich sind
- festgestellte Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement, die nicht im Revisionsbericht an die Generalversammlung enthalten sind (vgl. Art. 728c Abs. 1 OR)
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung

2.2 Feststellungen zur Rechnungslegung

Der umfassende Bericht enthält folgende Angaben zur Rechnungslegung:

- eine Beurteilung der Rechnungslegung nach den allgemeinen Grundsätzen von Swiss GAAP FER (Rahmenkonzept)
- wesentliche Unsicherheiten betreffend die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- aussergewöhnliche oder wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Parteien
- Kommentar zu getätigten Ausserbilanzgeschäften

2.3 Feststellungen zu einzelnen Positionen des geprüften Jahresabschlusses und spezialgesetzliche Prüfungen

Die nachfolgenden Positionen sind im umfassenden Bericht aufzuführen:

- Versicherungstechnische Rückstellungen für unerledigte Versicherungsfälle und deren Veränderung. Insbesondere sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - Kommentar zur Höhe und Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen (Grundsatz Best Estimate)
 - Erläuterung der Methodik des Versicherers zur Berechnung der Rückstellungen mit einer Angabe zur Unsicherheit ihrer Festsetzung sowie eine Beurteilung der Zweckmässigkeit der verwendeten Berechnungsmethode
 - eine Bestätigung und Prüfung, dass eine Schätzung der Schadenbearbeitungskosten vorgenommen wurde
 - eine Bestätigung und Prüfung, dass die zur Rückstellungsberechnung verwendeten Daten (Abwicklungsdreieck) vollständig und korrekt sind
 - eine Bestätigung und Prüfung der Konsistenz der Daten mit der Jahresrechnung
 - eine Bestätigung und Prüfung des korrekten Ausweises der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Kantone

- Offenlegung der Zusammensetzung der nicht versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Veränderung;
- Aussagen zur Anlage des Vermögens gemäss Artikel 19 KVAV, insbesondere:
 - eine Bestätigung, dass die Bestimmungen in den Artikeln 19 – 21 KVAV eingehalten werden
 - ein Kommentar zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f KVAV
- Kommentar zum Jahresergebnis und zur Ergebnisverteilung auf die einzelnen Versicherungszweige
- Kommentar zu wesentlichen Positionen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie zu ausserordentlichen Transaktionen
- Kommentar zum übrigen betrieblichen Erfolg und Kapitalerfolg (Kontenklasse 7) sowie eine Beschreibung des Verteilschlüssels auf die verschiedenen Branchen
- Kommentar zu den Verwaltungskosten sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Branchen
- Kommentar zur Berechnung und Abgrenzung (Rückstellungen und Forderungen) des Risikoausgleichs
- bei Versicherern, welche den Versicherungszweig Rückversicherung anbieten: Kommentar zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Forderungen bezüglich Eigenbehalt und Rückstellungen; Bestätigung der separaten Führung eines Kontos je rückversicherten Zweig der sozialen Krankenversicherung

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

Die Revisionsstelle hat die Existenz eines IKS zu bestätigen. Die Prüfung des IKS erfolgt nach dem Prüfungsstandard 890 von EXPERTsuisse.

Die Revisionsstelle hat jährlich, erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2018, zu prüfen, ob das interne Kontrollsystem wirksam und der Grösse und der Komplexität des Unternehmens angepasst ist.

Die Revisionsstelle hält Kommentare und Verbesserungsvorschläge, welche sie dem für das IKS zuständigen Organ des Versicherers mitgeteilt hat, auch in ihrer Berichterstattung an das BAG fest.